

## Informationen zum Schwerpunktteilbereich Medien- und Kulturrecht

### **I. Das Medienrecht als Rechtsgebiet**

Die Medien erfüllen in der heutigen Gesellschaft eine doppelte Funktion. Einerseits sind sie noch immer Garant und unerlässliche Basis für die Meinungsbildung in einer funktionierenden Demokratie und Kulturgut. Andererseits sind sie nicht zuletzt aufgrund der technologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ein enormer Wirtschaftsfaktor. In diesem Spannungsfeld zwischen kulturell-gesellschaftlicher Funktion und der ökonomischen Bedeutung muss das Medienrecht die Balance zwischen Regulierung und freiheitlicher Entwicklung des Marktes finden.

Dabei ist das „Medienrecht“ eine Cross-over Materie, die öffentliche und zivilrechtliche Aspekte zu einer eigenständigen Fachmaterie integriert. Es umfasst die Gesamtheit aller gesetzlichen Regelungen und richterlichen Vorgaben, die Arbeit und Wirkung von Medien rechtlich bestimmen. Inhaltlich umfasst das Medienrecht als Sammelbegriff die in verschiedenen Gesetzen des Bundes und der Länder sowie in staatsvertraglichen Vereinbarungen verstreuten Tatbestände. Das Medienrecht hat institutionelle und individuelle Aspekte. Letztere behandeln beispielsweise Ansprüche der Medienunternehmen gegen den Staat oder Einzelner gegenüber den Medien. Die institutionellen Aspekte betreffen die Regulierung der Medien durch den Staat; insoweit ist der Schwerpunktteilbereich wesentlich vom öffentlichen Recht geprägt. Zudem sind die Medien ein klassisches Beispiel für eine Materie, die nicht mehr nur national verstanden oder geregelt werden kann, sondern wegen der grenzüberschreitenden Dimension nur vollständig erfasst wird, wenn die europa- und völkerrechtlichen Aspekte einbezogen werden.

Das Medienrecht bezieht seine Attraktivität aus der Tatsache, dass es sich um eine junge und dynamische Rechtsmaterie handelt und damit in vielfältigen Berufen eine Rolle spielt. Neben der anwaltlichen Tätigkeit – zahlreiche Kanzleien unterhalten auf die Regelung des Medien- und Telekommunikationsmarktes spezialisierte Abteilungen – und der Mitwirkung in Rechtsabteilungen von Medienunternehmen sind auch Berufsfelder in der öffentlichen Verwaltung wie z.B. in Ministerien mit Bezug zum Medienrecht vorhanden. Mainz ist zudem „Medienhauptstadt“: neben zahlreichen Medienunternehmen wie z.B. dem ZDF und dem SWR ist Rheinland-Pfalz Vorsitzland der Rundfunkkommission der Länder. Zudem ist durch die Gründung des Mainzer Medieninstituts im Jahr 2000, das eng mit der Johannes Gutenberg-Universität kooperiert, die Medienwissenschaft weiter gestärkt worden. Neben zahlreichen für Studierende des Schwerpunktteilbereichs relevanten Veranstaltungen wie dem Mainzer Mediengespräch bieten das Institut und der Fachbereich gemeinsam den LL.M.-Weiterbildungsstudiengang „Medienrecht“ an. Dieser ist eng verzahnt mit dem Schwerpunkt Medien- und Kulturrecht, so dass die im Studium gehörten Vorlesungen bei erfolgreichem Abschluss bei Belegung des LL.M.-Programms angerechnet werden können.

## **II. Die Veranstaltungen im Schwerpunktteilbereich**

- Der obigen Beschreibung des Rechtsgebiets entsprechend wird der Schwerpunktteilbereich durch drei Vorlesungen erfasst. Diese Veranstaltungen vermitteln und begrenzen den prüfungsrelevanten Stoff.
- Ergänzend werden Seminare und eine Übung angeboten.
- Wegen der europäischen und völkerrechtlichen Bezüge ist der vorherige Besuch der Veranstaltungen Europarecht I, II und Völkerrecht als Voraussetzung für den Schwerpunktteilbereich sinnvoll.

### **1. Medienrecht I – Recht der elektronischen Medien**

In der Vorlesung Medienrecht I werden sämtliche Aspekte des Rechts der elektronischen Medien und ihrer kulturellen Bezüge angesprochen und neben dem Rundfunkrecht das Recht der Telemedien (Internetrecht) besonders beleuchtet. Dabei wird ein Überblick über die relevanten Mediengesetze der Bundesländer sowie über die staatsvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Ländern gegeben. Ausgangspunkt ist Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und die darin geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit, jedoch in ihrer kollektiven Ausprägung als Recht der Massenmedien und -kommunikation, insbesondere also im Recht des Rundfunks, Films und der sog. Telemedien nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch die Garantie der Kunstfreiheit findet Berücksichtigung. Neben individuellen Formen der Meinungsäußerung geht es also vor allem um das institutionelle Medienrecht hinsichtlich der verschiedenen Medienformen. Ergänzend wird dabei auch auf das Telekommunikationsrecht verwiesen. Jugendschutz, Datenschutz, Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das Wettbewerbs- und Kartellrecht ebenso wie das Urheberrecht und Arbeitsrecht werden in ihren Bezügen zum Medienrecht angesprochen.

### **2. Medienrecht II – Presserecht einschließlich der Bezüge zum Verlags- und Urheberrecht**

Das Presserecht stellt einen klassischen Bereich des Medienrechts dar. Daher werden in Ergänzung zur Vorlesung „Medienrecht I“ die relevanten Fragen des Presserechts wie Impressumrecht, Privilegien der Presse, Berichterstattung über Prominente und ihre Grenzen, Gerichtsberichterstattung und dominierenden Fragen der Abwägung von Persönlichkeitsrechten und Pressefreiheit eingehend erläutert. Hinzu kommen die immer wichtiger werdenden Probleme des Urheber- und Verlagsrechts, das sich durch die Digitalisierung und die damit einhergehende Konvergenz ganz neuen Herausforderungen ausgesetzt sieht.

### **3. Medienrecht III – Europäisches und internationales Medienrecht**

In der Vorlesung Medienrecht III werden ergänzend zur nationalen Ebene die europäischen und internationalen Aspekte dargestellt.

Grundlegende europarechtliche Fragen werden anhand der speziellen Materie Medienrecht analysiert, wobei es auch um die Kompetenz der Europäischen Union zur Regelung von

Medien geht. Beispielhaft werden sekundärrechtliche Vorschriften wie die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und ihre Umsetzung dargestellt. Auch die besonders wichtigen Aspekte des Wettbewerbsrechts und des Beihilfenrechts werden in die Betrachtung einbezogen. Schließlich werden auch die politischen Initiativen der Europäischen Union bezüglich der Medien angesprochen.

Darüber hinaus geht es um den Einfluss des Europarates auf das Medienrecht. Besonderes Augenmerk gilt dabei der EMRK und der umfassenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Als weitere internationale Organisationen, die sich mit medienrechtlichen Fragestellungen beschäftigen, werden die Welthandelsorganisation (WTO) und die World Intellectual Property Rights Organisation (WIPO) vorgestellt. Schließlich werden auch die internationale Vergabe von Domainnamen durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) angesprochen.

#### **4. Seminare und Übung im Medien- und Kulturrecht**

Regelmäßig werden für die Studierenden des Schwerpunktteilbereichs Medien und Kultur Seminare zur Vertiefung aktueller Fragestellungen aus allen Bereichen des Medienrechts und des Kulturrechts angeboten. Zugleich besteht dort durch Verfassen einer Seminararbeit mit mündlicher Präsentation die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises. Die Seminare werden teilweise in Kooperation zwischen den am Schwerpunktteilbereich beteiligten Lehrstühlen angeboten. In einigen Fällen werden sie auch mit externen Partnern aus der Praxis veranstaltet.

Alternativ zu den Seminaren besteht auch die – unbedingt empfohlene – Möglichkeit, das in den Vorlesungen erworbene Wissen in der fallgestützten Übung im Medien- und Kulturrecht anzuwenden und dort durch die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren den benötigten Leistungsnachweis zu erbringen und die Vorbereitung auf das schriftliche Examen fortzusetzen. Der Besuch der Übung ist vor allem deshalb bedeutsam, da im Rahmen dieser Veranstaltung der im Schwerpunktexamen zu prüfende Stoff anhand von Fällen erläutert wird.

### **III. Kombinationsmöglichkeiten**

Der Schwerpunktteilbereich Medien und Kulturrecht liegt in der ersten Säule und kann damit mit allen Teilbereichen aus der Fächergruppe 2 kombiniert werden (Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht, Familien- und Erbrecht, Internationales Öffentliches Recht, Steuerrecht, Wirtschaft und Verwaltung I). Sinnvoll erscheint eine Kombination insbesondere mit den Teilschwerpunkten Internationales öffentliches Recht, Wirtschaft und Verwaltung I oder Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht. Der Titel des kombinierten Schwerpunkts ergibt sich aus den Namen der jeweiligen beiden Teilschwerpunkte.

#### IV. Stundenplan-Modell

Die Veranstaltungen des Teilschwerpunktes werden in Rotation angeboten. Die dargestellte Möglichkeit ist nur eine Empfehlung, die selbstverständlich variiert werden kann. Insbesondere kann der Schwerpunktteilbereich auch zum Wintersemester begonnen werden.

Beginn zum SoSe, Länge: 3 Semester (gültig ab SoSe 2010)

1. SoSe	Medienrecht I	2 SWS
1. WS	Medienrecht II	2 SWS
1. WS	Medienrecht III	2 SWS
2. SoSe	Übung	2 SWS
in einem Semester	ggf. Seminar	2 SWS

#### V. Kontakt

Die Veranstaltungen im Schwerpunktteilbereich werden gehalten von den Professoren Cornils, Dörr und Fink.

Der Schwerpunktteilbereich wird koordiniert vom Lehrstuhl von Professor Dörr:

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Medienrecht  
 Johannes Gutenberg-Universität  
 Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
 Jakob-Welder-Weg 9  
 Zimmer 03-220  
 55099 Mainz

Telefon: 06131/39-23044

Fax: 06131/39-25697

E-Mail: [ddoerr@uni-mainz.de](mailto:ddoerr@uni-mainz.de)

Homepage: <http://www.jura.uni-mainz.de/doerr/>